

Satzung

des Vereins

**Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V.
Landsberg am Lech**

**Kreisvereinigung 313 Landsberg am Lech
i.d.F. vom 05. Oktober 2022**



Inhaltsverzeichnis zur Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	4
§ 4 Mittel des Vereins	4
§ 5 Mitgliedschaft	4
§ 6 Organe des Vereins	6
§ 7 Mitgliederversammlung	6
§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung	7
§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	7
§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung	8
§ 11 Vorstand	8
§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes	9
§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes	9
§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes	10
§ 15 Geschäftsstelle	10
§ 16 Auflösung des Vereins	11

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V. Landsberg am Lech.
2. Der Sitz des Vereins ist Landsberg am Lech.
3. Der Verein ist Mitglied
 - a. der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., 35043 Marburg
 - b. der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung - Landesverband Bayern e.V., 91056 Erlangen
 - c. des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Landesverband Bayern.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1. Januar.

§ 2 Zweck

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung der Belange von Menschen aller Altersstufen mit geistiger und/oder körperlicher und/oder seelischer und/oder mehrfacher Behinderung und von Menschen, die von der/den genannten Behinderung(en) bedroht sind durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit. Durch geeignet erscheinende Mittel tritt der Verein für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegen über den Bedürfnissen und Problemen von Menschen mit Behinderung ein.
 - b. die Wahrnehmung der Gesellschaftsrechte der Lebenshilfe Landsberg gGmbH.
 - c. die materielle und ideelle Unterstützung der von der Lebenshilfe Landsberg gGmbH betriebenen Einrichtungen und Dienste wie Heilpädagogische Tagesstätten, Kindertageseinrichtungen, Wohnformen für erwachsene Menschen mit Behinderung, Offene Hilfen, Individual- und Schulbegleitung und Familienentlastende Dienste.
2. Die Aufgaben unter 1a und 1c nimmt der Verein in enger Kooperation mit allen öffentlichen, privaten und kirchlichen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können, wahr.
3. Der Verein betrachtet es als seine Aufgabe, den Zusammenschluss von Eltern und Freunden von Menschen mit Behinderung anzuregen und sie zu beraten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen an die der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., 35043 Marburg, zwecks Verwendung für die Förderung von Menschen mit Behinderung im Gebiet des Landkreises Landsberg am Lech.
4. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Geld- und Sachspenden
- c. Öffentliche Mittel
- d. Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen und
- e. Sonstige Zuwendungen

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über das schriftliche Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Er teilt seine Entscheidung schriftlich dem/der Antragsteller*in mit; mit Datum der Entscheidung beginnt die Mitgliedschaft. Gleichzeitig wird dem neuen Mitglied ein Exemplar dieser Satzung ausgehändigt.

Das Aufnahmegesuch soll Namen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des/der Antragsteller*in enthalten. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller*in die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben. Dem/der Bewerber*in steht bei einer Ablehnung das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch freiwilligen Austritt
 - b. durch Streichung von der Mitgliederliste
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein und
 - d. durch Tod des Mitglieds.
4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist jederzeit möglich, entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung zur Beitragsleistung für das laufende Kalenderjahr.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Bei der zweiten Mahnung ist die Streichung anzukündigen. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
6. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Ein Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschlussbeschlusses vom Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat die nächste Mitgliederversammlung über die Berufung zu entscheiden. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Familienangehöriger oder ein anderes Vereinsmitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. die Wahl des Vorstandes, die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder
 - b. die Entlastung des Vorstandes
 - c. die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes
 - d. Satzungsänderungen
 - e. Auflösung des Vereins
 - f. vorherige Zustimmung zur Auflösung der Lebenshilfe Landsberg gGmbH
 - g. Wahl des oder der Kassenprüfer
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Beitrages

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll zweimal, muss jedoch mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Leiter*in. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Abstimmung über Sachentscheidungen muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Stimmberechtigten dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie kann Gäste zulassen. Familienangehörige als Begleitpersonen oder Bevollmächtigte eines Mitglieds sind zugelassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Jede ordnungsgemäß gemäß § 8 einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Abberufung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von dem/der Versammlungsleiter*in und von dem/der Schriftführer*in zu unterzeichnen und in der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsicht aufzulegen. Jedes Mitglied kann das Protokoll in der Geschäftsstelle einsehen.

7. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter*in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung und Änderung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 7, 8 und 9 entsprechend.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister*in, dem/der stellvertretenden Schatzmeister*in, dem/der Schriftführer*in, dem/der stellvertretenden Schriftführer*in und bis zu drei Beisitzer*innen.

Ein/e Bedienstete*r der Lebenshilfe Landsberg gGmbH und des Vereins Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V. kann nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

Dem Vorstand sollen angehören:

- a. ein Mensch mit Behinderung(en) (Selbstvertreter)
 - b. ein Angehöriger eines Menschen mit Behinderung(en)
 - c. eine medizinische, pädagogische oder psychologische Fachkraft und
 - d. ein Finanzfachmann
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
 3. Die Vereinigung von mehr als zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Wahrnehmung (Ausübung) der Gesellschafterrechte in der Gesellschafterversammlung der Lebenshilfe Landsberg gGmbH, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung des Vereins übertragen sind
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Berufung von Fachleuten als Berater*innen in Fachfragen
 - f) Wahrnehmung der Interessen und vertraglichen Verpflichtungen in anderen Gesellschaften oder Vereinen
 - g) Die Bestellung von notwendigem Personal für den Verein.

§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Wahl des Vorstands erfolgt per Akklamation bei der Mitgliederversammlung. Eine geheime, schriftliche Wahl erfolgt, wenn mindestens ein Mitglied dies wünscht.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Eine Wiederwahl ist zulässig. Hat im ersten Wahlgang kein/keine Kandidat*in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.
3. Vorschläge für die Wahl des Vorstandes sind bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
4. Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er oder einzelne Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Abberufung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder während

der laufenden Amtsperiode setzt die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder voraus.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes einberufen werden. Im Regelfall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.
3. Zu Beweis Zwecken ist ein Protokoll anzufertigen. Die Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Protokolle sind fortlaufend durczunummerieren und unter Verschluss zu halten.

Im Protokoll sind ferner festzuhalten:

- die Tagesordnung
- Ort und Zeit der Vorstandssitzung
- die Namen der Sitzungsteilnehmer
- die Abstimmungsergebnisse in Zahlen
- Anträge, Ergänzungsanträge und wesentliche Erörterungspunkte.

Das Protokoll ist von dem/der Sitzungsleiter*in zu unterzeichnen.

4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 15 Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verein eine Geschäftsstelle, die von dem/der Geschäftsführer*in geleitet wird. Der/die Geschäftsführer*in ist hauptamtlich tätig.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 Nr. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Der Verein löst sich auf, wenn die Mitgliederzahl sieben unterschreitet.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 05. Oktober 2022 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung mit allen seitdem eingetragenen Änderungen überein.

Landsberg, den 07.10.2022

Günter Först, Vorsitzender

Ingrid Rauch, stellv. Vorsitzende

Vereinssatzung verabschiedet am 05.10.2022

